

Projekt rządowy nowej ustawy lasowej. 2

(Ciąg dalszy.)

§. 16.

„Die politische Behörde hat die den Eingeforsteten gebührende Entschädigung, in Ermangelung eines anderweitigen Übereinkommens der Betheiligten, in Geld zu ermitteln und zuzusprechen, wobei die Bestimmungen der §§. 26. und 27. des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, und der §§. 96—99. der Ministerialverordnung vom 31. October 1857, R. G. Bl. Nr.

218, mit der Aenderung sinngemässe Anwendung finden, dass der Geldwert des Nutzentganges nach den Durchschnittspreisen der zehn Jahre zu ermitteln ist, welche dem Jahre des Beginnes der amtlichen Verhandlung über die Einschränkung der Nutzungen vorangingen.

„Ist die Einschränkung der Nutzungen eine zeitliche, so ist die Entschädigung in Form einer Jahresrente für die Dauer der Einschränkung, jedoch für nicht länger als zehn Jahre zu ermitteln und zuzusprechen; bei fortdauernder Einschränkung ist sodann die Ermittlung für je zehn Jahre auf Grund der Durchschnittspreise des unmittelbar vorangegangenen Jahrzehnts zu erneuern.

§. 17.

„Wenn das Nutzungsrecht bei Zerstückelung des herrschenden Gutes auf die Trennstücke vertheilt werden soll, bedarf es hiezu der Zustimmung des Besitzers des belasteten Waldes. Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung kann die Theilung nur mit Genehmigung der politischen Behörde stattfinden und ist diese Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn die ordentliche Bewirthschaftung des belasteten Waldes aus der beabsichtigten Aenderung keinen Nachtheil erleidet, die Theilung des Nutzungsrechtes der Bewirthschaftung der einzelnen Stücke des herrschenden Gutes förderlich ist und, falls aus der Aenderung dem Waldbesitzer vermehrte Kosten für die Anweisung der Forstproducte oder Beaufsichtigung des Waldes erwachsen, der Eingeforstete einer von der politischen Behörde zu bestimmenden, diesen Kosten angemessenen Herabminderung seiner Bezüge zustimmt.

„Die Vorschriften über die Wahrung der Rechte dritter Personen bei Zerstückelung des herrschenden Gutes bleiben unberührt.

„Findet eine Zerstückelung des herrschenden Gutes nicht statt, so verbleibt es hinsichtlich einer Übertragung oder Theilung des Nutzungsrechtes bei den Bestimmungen des allgeweißen bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 18.

„Wenn die Eingeforsteten die Zustimmung zur lastenfreien Abtretung eines Theiles des belasteten Waldes an einen dritten verweigern, so kann dieser Mangel der Zustimmung auf Ansuchen des Waldbesitzers oder des Erwerbers des Trennstückes durch die Bewilligung des zuständigen Realgerichtes ersetzt wer-

den. Das Gericht hat hierüber nach Einvernehmung der politischen Behörde und nach Vornahme der sonst etwa erforderlichen Erhebungen nach den Grundsätzen des Verfahrens ausser Streit-sachen durch Bescheid zu erkennen.

§. 19.

„Über Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich über eine nach dem Forstgesetze zu beurtheilende Art und Weise der Ausübung an sich unbestrittener Nutzungsrechte ergeben, entscheidet die politische Behörde.

6. Theilung von Wäldern.

§. 20.

„Folgende Wälder, als:

„1. Wälder, welche Gemeinden, Gemeindeabtheilungen (Ortschaften), Classen von Gemeindemitgliedern oder sogenannten Nachbarschaften gehören ;

„2. Wälder, welche im Wege der Grundlastenablösung an eine Gemeinschaft von Berechtigten abgetreten wurden, dürfen in der Regel weder vertheilt, noch durch stückweise Verpachtung oder auf eine andere Art zerlegt werden.

„Sollte in besonderen Fällen eine Ausnahme hievon für die Besitzer dringendes Bedürfniss sein oder denselben besondere Vortheile darbieten und zugleich die gesetzmässige Erhaltung und Behandlung der einzelnen Theile nicht gefährdet erscheinen, so kann die Ausnahme von der politischen Behörde unter den entsprechenden Vorsichten und Bedingungen bewilligt werden.

„Ohne Bewilligung vorgenommene Theilungen oder Zerlegungen sind rechtsunwirksam und hat die politische Behörde die einheitliche Bewirthschaftung des Waldgrundes zu veranlassen.“

Przyjęte bez zmiany.

§. 21.

„Insoferne eine Waldtheilung als agrarische Operation im Sinne der Gesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92—94, zu behandeln ist, finden in Betreff der Bewilligung an Stelle der Bestimmungen des vorangehenden §. 2b. die Vorschriften für die betreffende agrarische Operation Anwendung.“

Dr. Małachowski wnosi zamiast cytowanego widocznie przez pomyłkę „§. 25.“ umieścić „§. 20.“, co ankietą uchwala.

7. Wirthschaftsführung.

§. 22.

„Die etwaige Bestellung eines staatlich geprüften Forstwirthes zur Wirthschaftsführung bleibt zunächst dem Ermessen des Waldbesitzers überlassen.

„Wenn jedoch die politische Behörde wahrnimmt, dass der Mangel eines geprüften Forstwirthes zu einer den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechenden Waldbehandlung führt, so ist dieselbe berechtigt, den Waldbesitzer zur Bestellung eines geprüften Forstwirthes zu verhalten.

„Ob in diesem Falle ein eigener Forstwirth für den betreffenden Wald aufzustellen sei, oder die Wirthschaftsführung oder deren Oberleitung sonst einem geprüften Forstwirth übertragen werden könne, hat die politische Behörde, insbesondere mit Berücksichtigung der Kosten und des gegenüberstehenden Waldertrages zu entscheiden.

„Wo es nach den obwaltenden Verhältnissen hinreichend und wegen der Kosten angezeigt erscheint, kann die politische Behörde ihren Auftrag auf die Bestellung eines für den forsttechnischen Hilfsdienst staatlich geprüften Organes beschränken.“

Do tego §. podaje projekt pytanie VI. następującej treści:

„Im 7. Abschnitte ist grundsätzlich angenommen, dass die Bestellung eines staatlich geprüften Forstwirthes zur Wirthschaftsführung in erster Linie dem Ermessen des Waldbesitzers überlassen bleibt und die Forstaufsichtsbehörde nur unter einer bestimmten Voraussetzung auf dieses Verhältnis Einfluss nehmen kann.

Er fragt sich nun, ob von diesem Grundsatz etwa eine Ausnahme für Gemeindewälder in dem Sinne gemacht werden soll, dass in Betreff der Wirthschaftsführung in diesen Wäldern von vornherein eine das Ermessen des Waldbesitzers einschränkende Bestimmung getroffen werden solle, eventuell welche?“

Dr. Małachowski imieniem galic. Towarzystwa leśnego proponuje następującą odmienną stylizację §. 22. ustawy:

„Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von *mindestens 1500 ha* fachkundige Wirthschaftsfüh-

rer (Forstwirth), welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt sind, aufzustellen.

„Ob für Wälder von geringerer Ausdehnung ein eigener Forstwirth zu bestellen sei, oder die Wirthschaftsführung oder deren Oberleitung einem geprüften Forstwirth übertragen werden solle, hat die politische Behörde insbesondere mit Berücksichtigung der Kosten und des gegenüberstehenden Waldertrages zu entscheiden.“

Wniosek ten uzasadnia w sposób następujący: Nie da się zaprzeczyć, że dzisiejszy stan gospodarstwa lasowego potrzebuje reformy szczególnie w tym kierunku, iż za mało egzaminowanych, fachowych leśników znajduje zatrudnienie w większych dworskich lasach; częstokroć lepszy gumieny, służący lub woźnica awansowany bywa na zarządcę większego obszaru lasowego, a stan ten jest tolerowanym, gdyż przepis §. 22. dotychczasowej ustawy może być bardzo elastycznie interpretowanym i dlatego zastosowanie §. 22. obecnej ustawy t.j. przynaglanie właścicieli lasów do ustanawiania fachowych leśników do administracyi lasu należy do bardzo rzadkich wyjątków. Kwestya administracyi lasów większych przez fachowo uzdolnionych leśników jest więc kwestyą ważnej reformy i powinna być uregulowaną stanowczo według potrzeb i stosunków kraju; nie należy zawsze pozostawiać uznaniu władz, jaki obszar jako dostatecznie wielki (von hinreichender Grösse) ma być uważanym w celu przynaglenia właściciela lasu do przyjęcia fachowego leśnika, lecz określić trzeba ściśle minimum obszaru, którego zarząd bezwarunkowo fachowego leśnika wymaga, a pozostawić władzy moc podobnego zarządzenia i dla obszarów mniejszych w razie potrzeby. Tylko w ten sposób zyska się pewność, że przynajmniej część lasów według zasad wiedzy fachowo będzie zarządzaną, przez co podniesie się produkcyja lasów, dochód i wartość takowych w całym kraju. Natomiast delegat krakowskiego Towarzystwa gospodarskiego p. Siegler w porozumieniu z delegatem lwowskiego Towarzystwa gospodarskiego p. Langie proponują następującą stylizacyą §. 22:

„Rücksichtlich der Wirthschaftsführung haben je nach der Besitzkategorie verschiedene Grundsätze zu gelten u. z. sind in erster Hinsicht zu unterscheiden:

a) *Reichsforste*, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden und deren Einnahmen in die k. k. Stattdkassen einfließen.

b) *Gemeinde- und Gemeinschafts-Wälder*, d. h. solche Forste, welche Gemeinden gehören, die ein eigenes Statut nicht besitzen, ferner jene Genossenschaftswälder, welche an berechtigte Insassen einer oder mehrerer Gemeinden ungetheilt als Aequivalent für abgelöste Grundlasten (Servitute) abgegeben wurden, und von denselben ungetheilt benützt werden.

c) *Stadtforste*, nämlich Wälder, welche Gemeinden gehören, die ein eigenes Statut besitzen,

d) *Kirchen- Schul- und Stiftungs-Wälder*, d. h. die Pfarr- oder Schulgemeinden, geistlichen Orden oder Korporationen, öffentlichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, endlich in öffentlicher Verwaltung stehenden frommen und milden Stiftungen eigenthümlichen Forste,

e) *Dotationsforste*, nämlich Wälder, welche im Nutzgenusse bestimmter (geistlicher oder weltlicher) Würdenträger verbleiben, wie auf jene, deren Ertrag ausschliesslich den Zwecken solcher frommer und milder Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten gewidmet ist. die nicht in öffentlicher Verwaltung stehen.

f) *Industrieforste*, d. h. Wälder, welche einen auf Aktien gegründeten gesellschaftlichen Unternehmen angehören,

g) *Fideikomissforste*, und

h) *Privatforste*, nämlich alle jene Wälder, die zu keiner der sub a bis inclus. g aufgezählten Besitzkategorien gehören.

„In den Reichsforsten (a) hat das k. k. Ackerbauministerium über die gesammte Organisation des Dienstes, somit auch über das Qualifikations-Erforderniss des Verwaltungs-Personals zu bestimmen; die Wirthschaftsführer müssen jedoch die Staatsprüfung als Forstwirthe oder eine derselben gleichgestellte Prüfung für den Forstverwaltungsdienst zurückgelegt haben.

„Für die Bewirthschaftung der Gemeinde und Gemeinschafts-Wälder (b) wie auch der Kirchen und Stiftungswälder (d) hat die politische Landesstelle die entsprechende Anzahl staatlich geprüfter Forstwirthe über Vorschlag der betreffenden politischen Bezirksbehörden zu bestellen; die Dienstgenüsse dieser Wirthschaftsführer sind von den Eigenthümern resp. Nutzniessern der betreffenden Forste zu bestreiten, beziehungsweise die baaren Bezüge an jene k. k. Kassen zu refundiren, welche mit deren Auszahlung beauftragt werden.

„Die Anzahl der für jeden einzelnen politischen Bezirk zu bestellenden Wirthschaftsführer in Gemeinde- Gemeinschafts-Kir-

chen- und Stiftungs-Wäldern, welche von der zuständigen polit. Bezirksbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen und derselben unmittelbar zu unterordnen sind, ferner die Höhe ihrer Diensteszüge und die Dienstesvorschriften hat die polit. Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse festzusetzen.

„In Stadt- (e) Dotations- (c) Industrie- (f) und Fideicomiss- (g) Forsten dürfen nur staatlich geprüfte Forstwirth mit der Wirtschaftsführung betraut werden.

„ In Privatforsten (h) bleibt die etwaige Bestellung eines staatlich geprüften Forstwirthes zur Wirtschaftsführung zunächst dem Ermessen des Waldbesitzers überlassen“ i tak dalej jak w projekcie ministeryalnym.

Wymienieni pp. delegaci sprzeciwiają się zaś wnioskowi gal. Towarzystwa leśnego, nie uważając za rzecz wskazaną zbyt ograniczać prawa właściciela, co do wolnego zarządzania swoją własnością, tem bardziej, iż trudno przypuścić, ażeby właściciel tak znacznego obszaru jak 1500 hektarów nie utrzymywał fachowo uzdolnionego leśnika, z oczywistą własną szkodą, w razach nadużyć zaś przepis §. 22. projektu rządowego zawsze nadaje władzy dostateczną moc wkroczenia i odpowiedniego zarządu. W końcu trudno jest oznaczyć minimum obszaru dla całej Galicyi, jeżeli 1500 hektarów wystarczyć może dla lasów górskich, to stanowczo jest to niedostateczne dla lasów na równinach, gdzie nieraz z różnych względów znacznie mniejszy obszar wymaga egzaminowanego zarządcy.

Dr. Małachowski imieniem gal. Towarzystwa leśnego nie sprzeciwia się wnioskowi pp. delegatów Towarzystw gospodarskich, o ile dotyczą określenia sposobu zarządzania lasów w ustępach od *a* do *g* wyliczonych. Co się tyczy lasów prywatnych jednak, obstaje w zupełności przy wniosku gal. Towarzystwa leśnego, albowiem dotychczasowe doświadczenia uczą, że pozostawiona wedle §. 22. władzy politycznej moc dyskrecyjonalna nie wystarcza i jeżeli minimum 1500 hektarów dla pewnej części okolic może nie wystarczy, to zawsze dla większej części kraju przynajmniej przyczyni się do reformy, której potrzeby nie zaprzeczono.

Większość członków ankiety przystępuje do wniosków Towarzystw gospodarskich.

§. 23.

„Die Staatsprüfungen für Forstwirth und das forsttechnische Hilfspersonale werden im Verordnungsblatte geregelt“.

Przyjęty wedle brzmienia projektu.

8. Entlassung aus dem Forstzwange.

§. 24.

„Die Entlassung eines Grundstückes aus dem Forstzwange erfolgt über Ansuchen des Waldbesitzers durch Erkenntnis der politischen Behörde.

„Die Entlassung ist dann zu gewähren, wenn das Grundstück ohne Gefährdung öffentlicher Interessen, der Waldcultur entzogen werden könnte.

Na wniosek Dr. Małachowskiego ankieta przyjmuje między wyrazami „des Waldbesitzers“ a „durch Erkenntniss“ dodatek: „nach gepflogenen Erhebungen“.

Do tego §. 24 jest pytanie VII.

Sind im Anschlusse an §. 24. nähere Bestimmungen in Betreff der zu beachtenden öffentlichen Rücksichten und der hienach etwa wünschenswerten Einvernehmungen zu treffen?

Na wniosek Dr. Małachowskiego ze względu na przepis §. 59. projektu i niemożliwość ścisłego oznaczenia względów, różnych w każdym prawie wypadku, ankieta uchwała, iż nie jest wskazanem wyszczególniać warunki zwolnienia z przymusu leśnego.

§. 25.

„Ein Grundstück, auf welchem Einforstungen lasten (§. 14) kann selbst beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen nicht aus dem Forstzwange entlassen werden.

Dr. Małachowski imieniem gal. Towarzystwa leśnego wnosi następującą odmienną stylizację §. 25.

„Von einem Grundstücke, auf welchem Einforstungen lasten, (§. 14) kann über Ansuchen des Waldbesitzers eine gewisse Fläche nur dann aus dem Forstzwange entlassen werden, wenn die nachhaltige Deckung der Bezüge der Eingeforsteten aus dem zurückbleibenden belasteten Grundstücke vollkommen gesichert und überdies die Entlassung aus dem Forstzwange im Sinne des §. 24 zulässig ist.“

Do wniosku tego przystępują pp. delegaci Towarzystw rolniczych, poczem ankieta wniosek ten jednogłośnie przyjmuje.

II. Einbeziehung von Grundstücken in den Forstzwang.

§. 26.

„Die Einbeziehung von Grundstücken, welche nicht zu den im §. 1. Z. 1 und 2 bezeichneten Kategorien gehören, in den

Forstzwang kann von der politischen Behörde verfügt werden, wenn dies zu einem der im §. 7, Z. 1 bis 4 angegebenen Zwecke erforderlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist.

„In diesem Falle hat die Auferlegung und Regelung der forstmässigen Behandlung des Grundstückes als Bannvorschrift im Sinne des §. 8. lit. c) zu erfolgen und kommen hiebei die Bestimmungen des 4. Abschnittes mit folgenden Aenderungen in Anwendung:

1) Bei Ermittlung der aus der Bannlegung erwachsenden Entschädigungsansprüche (§. 9) ist von dem Reinertrage des Grundstückes nach der bisherigen Culturart auszugehen, jedoch auch billige Rücksicht auf die grössere Ertragsfähigkeit jener anderen Culturart zu nehmen, welcher etwa das Grundstück nach seiner Beschaffenheit und den aus der Umgegend vorliegenden Erfahrungen, ohne besondere ausser der gewöhnlichen Bewirthschaftung liegende Herstellungen (Sprengungen, Erdanschüttungen u. s. w.) mit Erfolg hätte gewidmet werden können.

2) Der Besitzer kann die gänzliche Ablösung des Eigenthumes an dem Grundstücke auch ohne die Bedingungen des §. 10 verlangen, ausser wenn das Grundstück nach seiner Beschaffenheit sich lediglich zur Holzzucht oder zur Hutweide mit Vortheil benützen lässt, in welchem Falle das Begehren der Ablösung an jene Bedingungen gebunden bleibt.

§. ten ankieta przyjmuje bez zmiany.

§. 27.

„Die Einbeziehung eines Grundstückes in den Forstzwang im Interesse des Baues oder Betriebes einer Eisenbahn (§. 7. Z. 5.) findet nach den besonderen über die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen geltenden Vorschriften statt.

„Die Einbeziehung anlässlich eines nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 117, durchzuführenden Unternehmens zur unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers findet nach den näheren Bestimmungen eben dieses Gesetzes statt.

Pytanie VIII.

„Es ist zu erwägen, ob für jene Grundstücke in der Region des Krummholzes, welche weder gemäss des §. 1. dem Forstzwange in seinem vollen Umfange unterworfen sind, noch gemäss §§. 26

oder 27 in diesen Zwang einbezogen werden, besondere Normen zu erlassen sind, zur Hintanhaltung von Handlungen, aus denen sich erfahrungsmässig gemeingefährliche Folgen ergeben.

Es fragt sich also: sind derlei Normen zu treffen, eventuell

a) Verbot des Abbrennens;

b) Verbot des kahlen Abtriebes ohne behördliche Bewilligung;

c) Zulässigkeit der politischen Anordnung, dass beim kahlen Abtriebe die Einlegung des Hiebes in horizontalen, auf die Gefällsrichtung senkrechten Streifen zu erfolgen habe.

Dr. Małachowski imieniem Galic. Towarzystwa leśnego proponuje następującą stylizację jako alinę §. 27.:

„Auf Grundstücken, welche in der Region des Krummholzes liegen und weder gemäss §. 1. dem Forstzwange in seinem vollen Umfange unterworfen sind, noch gemäss §. 26. und 27. in diesen Zwang einbezogen werden, sind alle Handlungen verboten, welche erfahrungsmässig gemeingefährliche Folgen nach sich ziehen, insbesondere ist verboten:

a) das Abbrennen und

b) der kahle Abtrieb in einer anderen Weise, als in Horizontalen, auf die Gefällsrichtung senkrechten Streifen.“

Ankieta wniosek ten jednomyslnie przyjmuje.

§. 28.

„Inwieweit anlässlich der Aufforstung grösserer Gebiete dem Forstzwange nicht unterliegende Grundstücke in denselben einbezogen werden und in welcher Weise hiebei die Entschädigung und die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgen, wird in dem, die betreffende Aufforstung regelnden Landesgesetze bestimmt.“

Pozostaje bez zmiany.

III. Bestimmungen in Betreff der, dem Forstzwange nicht unterliegenden zur Waldcultur benützten Grundstücke.

§. 29.

„Wälder auf Grundstücken, welche dem Forstzwange nicht unterworfen sind, sind freie Wälder; dieselben unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in Betreff der Bringung der Waldproducte, der Waldbrände, Insectenschäden und der im §. 51 vorgeschriebenen Anzeige der Rodung.

Pytanie IX.

„Soll, wenn ad §. 4. (Frage III.) die Aufnahme in den Entwurf einer Bestimmung über den Windmantel empfohlen wurde, diese Bestimmung auch für freie Wälder gelten?“

Dr. Małachowski imieniem Galic. Towarzystwa leśnego czyni wniosek, iż ze względu na uchwaloną przez ankietę stylizację §. 4., w którym wykluczono pas ochronny (Windmantel), jako nie odpowiadający celowi, nie jest wskazaniem i tutaj wprowadzać jakiegokolwiek postanowienia tego rodzaju. Natomiast proponuje Towarz. leśne między wyrazami §. 29. „in Betreff“ i „der Bringung“ dodatek: „der Windgefahr (§. 4.)“, który to dodatek ankietą uchwała.

IV. Bringung der Waldproducte.

1. Bringung zu Lande.

§. 30.

„Jeder Grundbesitzer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, auf die mindest schädliche Weise über seine Gründe bringen zu lassen und die hiezu nöthigen Vorkehrungen zu gestatten, wogegen der Waldbesitzer zum Ersatze des bei der Bringung zugefügten Schadens verpflichtet ist. Dem Waldbesitzer bleibt hiebei vorbehalten, etwaige Regressansprüche gegen den Unternehmer der Bringung im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

„Wird dem Anspruche des Waldbesitzers auf Benützung der fremden Grundstücke zur Bringung vom Besitzer der letzteren überhaupt nicht stattgegeben oder hält der Waldbesitzer dessen Anforderungen bezüglich der Einrichtung der Bringung für ungerechtfertigt, so hat auf Ansuchen des Waldbesitzers die politische Behörde nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen über den Anspruch auf Benützung der fremden Grundstücke zur Bringung, beziehungsweise über die Einrichtung der Bringung, sowie über die vor deren Inangriffnahme vom Waldbesitzer etwa zu leistende Sicherstellung für den Schadenersatz zu entscheiden.

„Die Bringung über Eisenbahngrundstücke bedarf jedoch in allen Fällen der vorläufigen Bewilligung der politischen Behörde welche nur ertheilt werden kann, wenn die Bringung von der zur Aufsicht des Eisenbahnbetriebes berufenen Behörde als zuläs-

sig erkannt wurde, und nur unter den von dieser Behörde festgesetzten Bedingungen; die politische Behörde hat eine angemessene Überwachung der Bringung und bei Ausserachtlassung der aufgelegten Bedingungen die Einstellung der Bringung von Amtswegen zu verfügen.“

Dr. Małachowski imieniem Gal. Tow. leśnego wnosi do §. następujące dodatki:

a) w alinei 1-ej między słowami: „*Regressansprüche*“ a „*gegen den*“ dodatek: „*sowohl gegen den Käufer der Forstprodukte als auch*“, — a to ze względu, że w Galicyi bardzo często przedsiębiorcą wywozu produktów jest ubogi właścianin lub zarobnik, żadnego prawie, oprócz konia i wozu nie mający majątku, tak że ograniczenie pretensyi regresowych tylko do przedsiębiorcy wywozu, byłoby zbyt szkodliwem dla właścicieli gruntów, gdyż czyłoby niemożliwem zrealizowanie tych słusznych pretensyj.

b) między alinea 2 a 3 dodatek:

„Stellt sich der Grundbesitzer mit dem vorläufig ermittelten Schadenersatzbetrage nicht zufrieden, so kann er seine Ersatzansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

„Sobald aber der vorläufig ermittelte Schadenersatzbetrag erlegt ist, darf die Bringung des Holzes nicht aufgehalten werden.“

Wnioski te ankietą przyjmuje:

§. 31.

„Erfordert die Bringung zu ihrer zweckmässigen Ausführung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und auf die Menge der zur Gewinnung gelangenden Forstproducte die Anlage von Strassen, die Legung von Geleisen, die Errichtung von Lagerplätzen oder überhaupt solche Herstellungen auf fremden Grundstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit, oder mit Rücksicht auf den Betrieb oder auf die Instandhaltung eine gleichzeitige anderweitige Benützung der betreffenden Grundtheile seitens ihres Besitzers nicht zulassen, so kann dem Waldbesitzer die zeitige ausschliessliche Benützung der zur zweckentsprechenden Ausführung jener Anlagen unbedingt nöthigen fremden Grundtheile und, wenn die seinerzeitige Rückstellung dieser Grundtheile im übernommenen Zustande voraussichtlich mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden wäre, deren bleibende Enteignung von der politischen Behörde bewilligt werden, Beides gegen volle Entschädigung und nur insofern, als

hiedurch nicht Interessen von überwiegender, volkswirtschaftlicher oder öffentlicher Bedeutung überhaupt beeinträchtigt werden.“

„Andererseits kann der Grundbesitzer jederzeit die volle Ablösung seiner nur zur zeitlichen Benützung angesprochenen Grundtheile verlangen, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Bringungsanlage die volle Wiederherstellung der früheren Benützbarkeit dieser Grundtheile ungewiss erscheint oder deren Verwendung zur Bringung voraussichtlich von langer Dauer sein wird.

„Bei Ermittlung der Entschädigung für zeitlich entzogene Grundtheile ist gleichzeitig auch auf die durch diese Entziehung etwa bewirteten Erschwernisse in der Bewirthschaftung des übrigen Grundbesitzes, bei Ermittlung der Entschädigung für bleibend enteignete Grundtheile auf die etwaige Werthverminderung des erübrigenden Grundbesitzers Rücksicht zu nehmen.“

§. 32.

„Sind behufs Klarstellung der für eine etwaige Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu Bringungszwecken massgebenden Verhältnisse Erhebungen oder Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig und verweigert der Grundbesitzer seine Bewilligung hiezu, so kann ihm von der politischen Behörde aufgetragen werden, die Vornahme jener Erhebungen oder Vorarbeiten auf eine angemessene Zeit gegen Ersatz der etwaigen Schäden zu dulden; die politische Behörde kann hiebei auch eine vorgängige Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes verlangen.“

Przyjęte bez zmiany.

§. 33.

Objęty jest pytaniem X.:

„Welche näheren Vorschriften wären mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die Hintanhaltung gemeinschädlicher Vorgänge bei einzelnen Arten der Bringung zu Lande eventuell zu treffen?“

Dr. Małachowski imieniem gal. Towarzystwa leśnego proponuje następującą stylizacyą:

„Das Bocken, Ablassen und Schiessen der Hölzer von steilen Lehnen in schneeloser Zeit ist, falls hiedurch der Boden aufgewühlt wird und in Folge dessen Erdabschwemmungen und reichliche Abfuhr von Gewölle unvermeidlich sind, — dann gegen

öffentliche Wege und Gewässer, ferner gegen Eisenbahnen, fremde Gebäude und Ortschaften ist untersagt.

„Waldbahnen, Rieswege, Holz und Drathseilriesen und sonstige Holzbringungswerke dürfen über öffentliche Wege und Gewässer durch Ortschaften, dann *an* beziehungsweise *über* fremde Gebäude nur mit Bewilligung der politischen Behörde nach vorhergegangener Erhebung und Einvernehmen aller Betheiligten geführt werden.“

Wniosek ten ankieta przyjmuje.

2. Bringung zu Wasser.

§. 34 *)

„Die Holztrift, das ist die Bringung des Holzes zu Wasser im nicht gebundenen Zustande (Schwemmen) oder im gebundenen Zustande (Flößen) sowie die Errichtung von Triftbauten (Bauten zur Schwellung und Leitung des Wassers, Rechen u. d. gl.) bedürfen der Bewilligung der politischen Behörde. Ist zur Holztrift die Benützung fremder Privatgewässer unumgänglich nöthig, so haben die Bestimmungen des §. 30 sinngemässe Anwendung zu finden.“

„Die zur zweckmässigen Anlage der Triftbauten an öffentlichen oder Privatgewässern etwa erforderliche Benützung oder Überlassung fremden Grundes kann gegen die im §. 31. angegebene Entschädigung, beziehungsweise Ablösung beansprucht werden.“

§. 35.

„In Betreff allfälliger Erhebungen oder Vorarbeiten für die Bringung zu Wasser finden die Bestimmungen des §. 32. sinngemässe Anwendung.“

Te paragrafy 35. i 36. przyjmuje ankieta bez zmiany.

§. 36.

„Die Bewerbung um eine Triftbefugniss und um die Bewilligung zur Errichtung der zur Triftung erforderlichen Bauten steht jedermann frei.“

Wydział Galic. Tow. leśnego jednak uchwilił zatrzymać stylizacją rządowego projektu.

*) Na poufnem zebraniu p. radca Zieglbauer proponował w §. 34. zamiast słów: „*oder im gebundenen Zustande (Flößen)*“ wyrazi: „*dann das Flößen gebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flössereigebäuden*“.

Do tego §. należy pytanie XI.

„Welche Vorschriften wären im Anschlusse an §. 36. zu treffen hinsichtlich *a)* der Erfordernisse, welchen die Gesuche um Triftbewilligung zu entsprechen haben, (§. 28. des gegenwärtigen Forstgesetzes), *b)* des über solche Gesuche einzuleitenden Verfahrens (§. 29. des gegenwärtigen Forstgesetzes), *c)* eventuell hinsichtlich der in einzelnen Landestheilen oder bei bestimmten Gewässern zu berücksichtigenden besondern Verhältnisse?“

Dr. Małachowski imieniem galic. Towarzystwa leśnego wnosi następującą odpowiedź na to pytanie:

„Die Bewerbung um eine Triftbefugniss und um die Bewilligung zur Trift erforderlichen Bauten steht Jedermann frei.

„Die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um Erneuerung von ablaufenden Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen, und bis wohin dieselben reichen sollen, sowie die Sortimente und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben.

„Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Aenderung von Triftbauten müssen den Ort und Zweck der Errichtung beziehungsweise der Aenderung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beachtete Einrichtung der Bauten, deren Verhältniss zur Umgebung so wie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken auseinander setzen.

„Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen, oder um die Erneuerung von ablaufenden Triftberechtigungen, als auch jene um Errichtung von Triftbauten, sind von den politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden und Gutsgebieten über deren Gebiet die Trift geht, oder die Wirkung der Triftbauten sich erstrecken würde, zu veröffentlichen. Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen 14 Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen bei den politischen Behörden einzubringen.

„Nach Ablauf dieser Frist, hat die politische Behörde die nöthigen commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, Gutsgebiete, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden.“

Ankieta przyjmuje ten wniosek bez zmiany. (C. d. n.)